

Merkblatt zum Einsatz von Videokameras im Rahmen von Studium und Lehre

Der Einsatz von Videokameras zur Beobachtung von Bereichen der UdS fällt unter den datenschutzrechtlichen Begriff der Videoüberwachung. Hierunter ist sowohl die bloße Übertragung von Videodaten auf einen Monitor ohne Speicherung der Daten (Monitoring) als auch die Speicherung der aufgenommenen Daten für spätere Auswertungen oder sonstige Zwecke zu verstehen. Unabhängig davon, für welche Art der Überwachung Videokameras verwendet werden, ist eine gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung der Betroffenen für den rechtmäßigen Einsatz solcher Anlagen erforderlich. Für die rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit einer Videoüberwachung ist zu unterscheiden, ob der Erfassungsbereich der Kameras öffentlich zugängliche Bereiche oder nicht öffentlich zugängliche Räume betrifft.

Als öffentlich zugänglich gelten Bereiche, die von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis (bspw. Studierende) betreten oder genutzt werden können und ihrem Zweck nach auch dazu bestimmt sind. Im Bereich der UdS sind dies bspw. der Campus, Hörsäle, Seminarräume, PC-Pools, Bibliotheken, Amtsbereiche mit Publikumsverkehr während der Öffnungszeiten.

Nicht öffentlich zugängliche Bereiche sind mit Schlössern oder sonstigen Schließsystemen gesicherte Labor-, Büro- und sonstige Räume, zu denen von dem/der Verantwortlichen nur bestimmten Personen Zutritt gewährt wird. Außerdem gehören hierzu auch öffentlich zugängliche Räume außerhalb der Nutzungszeiten, wenn diese Räume außerhalb der Nutzungszeiten nur von Personen mit Zutrittsrecht betreten werden können.

Für den Einsatz von Videoanlagen in öffentlich zugänglichen Bereichen ergeben sich die rechtlichen Voraussetzungen aus § 34 Saarländisches Datenschutzgesetz.

Nach dieser Vorschrift ist die Videoüberwachung nur zulässig, soweit sie

1. in Wahrnehmung des Hausrechts der verantwortlichen Stelle zum Zweck des Schutzes von Personen, des Eigentums oder des Besitzes oder der Kontrolle von Zugangsberechtigungen, oder
2. zur Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle erforderlich ist.

Für die Gefährdung der in Nummer 1 genannten Rechtsgüter müssen konkrete Anhaltspunkte bestehen. Die Videoüberwachung nach Nummer 2 ist nur zulässig, wenn Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung von Gesundheit, Leib oder Leben, Eigentum oder sonstigen hochrangigen Rechtsgütern vorliegen. Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Für die Videoüberwachung von Lehrveranstaltungen folgt hieraus, dass diese nicht durch § 34 Saarländisches Datenschutzgesetz gestützt werden kann, da zur Abwendung der genannten Gefährdungen die Anwesenheit der Dozentinnen und Dozenten während der Lehrveranstaltungen ausreichend ist.

Soll eine Lehrveranstaltung aufgenommen oder in einen anderen Raum übertragen werden, ist die Einwilligung der Betroffenen, in erster Linie der Dozentinnen und Dozenten, erforderlich. Der Aufzeichnungsbereich sollte auf die Dozentin/den Dozenten beschränkt werden. Werden auch Studierende oder andere Teilnehmer erfasst, müssen auch diese ihre Einwilligung zur Videoüberwachung/-übertragung erteilen.

Sollen während einer Lehrveranstaltung auch die Studierenden vom Auffassungsbereich der Videoüberwachung erfasst werden, bspw. für wissenschaftliche Untersuchungen, ist dies nur mit Einwilligung der Studierenden möglich. Die Studierenden müssen vor Beginn der Videobeobachtung auf diesen Umstand hingewiesen werden, so dass es ihnen ggf. möglich ist, sich aus dem Bereich der Videoüberwachung zu entfernen.

Für eine Aufzeichnung von Prüfungen ist zwar § 34 Saarländisches Datenschutzgesetz nicht einschlägig, da es sich für den Zeitraum der Prüfung bei den genutzten Räumlichkeiten nicht um öffentlich zugängliche Räume handelt, allerdings bieten auch die allgemeinen Datenschutzvorschriften (§§ 12, 13 Saarländisches Datenschutzgesetz) keine Rechtsgrundlage, da die Überwachung der Prüfung durch Aufsichtspersonal gewährleistet werden kann. Der Einsatz von Videoüberwachungen ist daher im Rahmen von Prüfungen grundsätzlich unzulässig und stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Studierenden dar.